



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Zahlungsfähigkeit bei Erstattung von Prozesskostenhilfegebühren in Schleswig-Holstein

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Ist in Schleswig-Holstein gewährleistet, dass in 2001 entstandene anerkannte Ansprüche auf Prozesskostenhilfevergütung von den Gerichten in diesem Haushaltsjahr ausgezahlt werden?**

Im Grundsatz ja.

Wie alle rechtlichen Verpflichtungen des Landes werden auch Ansprüche auf Prozesskostenhilfe innerhalb vorgegebener oder angemessener Fristen zur Auszahlung gebracht.

Allerdings lässt es sich zum Ende eines Haushaltsjahres aus verschiedenen Gründen (Bearbeitungsdauer, Kassenschluss) in Einzelfällen nicht vermeiden, dass Ansprüche auf Prozesskostenhilfevergütung nicht mehr im laufenden Haushaltsjahr

ausgezahlt werden können. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung zu Beginn des neuen Haushaltsjahres.

- 2. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, wo dies unter Hinweis auf die Haushaltslage nicht geschieht und die Zahlung erst in 2002 erfolgen soll?**

- 3. Wenn ja: In welchen Fällen, bei welchen Gerichten? Ist die Landesregierung in der Lage die notwendigen Haushaltsmittel noch für 2001 bereitzustellen, wenn die bisherigen Mittel nicht ausreichen? Ist in den Budgets für 2002 ggf. berücksichtigt, dass noch aus 2001 Zahlungen zu leisten sind?**

Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie sind keine Fälle bekannt, in denen unter Hinweis auf die Haushaltslage Zahlungen nicht fristgerecht geleistet worden sind.

Aus dem dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zugehörigen Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit sind Fälle bekannt geworden, in denen teilweise ab Mitte November 2001 unter Hinweis auf die Haushaltslage die Zahlung von anerkannten Ansprüchen auf Prozesskostenhilfvergütungen erst in 2002 erfolgen soll. Hierbei handelt es sich insbesondere um 35 Fälle beim Arbeitsgericht Flensburg. Dort waren Schwierigkeiten bei der Mittelbewirtschaftung aufgetreten, die insbesondere darauf zurückzuführen sind, dass die Abwicklung der Zahlungsvorgänge über ein neu eingeführtes Mittelbewirtschaftungssystem (SAP R3) nicht gewährleistet war und sich daher bei der zuständigen Landesbezirkkasse Rückstände aufgestaut haben. Dadurch konnte nicht sichergestellt werden, dass weitere Zahlungsanordnungen noch im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden.

Weiterhin sind seit Mitte Dezember 2001 acht Fälle beim Arbeitsgericht Elmshorn sowie zwei Fälle beim Arbeitsgericht Neumünster aufgetreten, die Anfang 2002 abgewickelt werden. Eine Auszahlung der aufgelaufenen Vergütungsansprüche aus dem Ansatz des Haushalts 2002 ist gewährleistet.

4. Nach welchen Kriterien werden die Mittel im Haushalt bereit gestellt? Können bei besonderem Bedarf für Prozesskostenhilfevergütung insbesondere in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit auch nachträglich kurzfristig Mittel für die Prozesskostenhilfe zur Verfügung gestellt werden?

Der in einem Haushaltsjahr erwartete finanzielle Bedarf an Prozesskostenhilfe kann im Rahmen der Haushaltsaufstellung nur sorgfältig geschätzt werden. Hierfür werden regelmäßig die Entwicklung der Vorjahre, die Entwicklung des laufenden Jahres und Erkenntnisse über etwaige Auswirkungen von Rechtsänderungen als Grundlage herangezogen.

Die Kostenentwicklung hängt jedoch letztlich von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Gerichtsbarkeiten und insbesondere von den im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit getroffenen Entscheidungen über die Gewährung von Prozesskostenhilfe ab.

Aufgrund der im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit getroffenen Entscheidung ist das Land zur Zahlung rechtlich verpflichtet.

Im Falle eines Mehrbedarfs liegen die Voraussetzungen vor, dass der Finanzminister auf Antrag des Ressorts gem. § 37 der Landeshaushaltsordnung kurzfristig zusätzliche Mittel bereit stellen kann.

5. Wenn nein: Leidet darunter die Rechtsvertretung von bedürftigen Bürgern?

Entfällt.